

# Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2014



In dieser Ausgabe:

## Erhöhung des Elterngeldes

**5** Verkehrsrecht  
Mobiltelefon- und  
Autotelefonnutzung  
während der Fahrt,  
wann droht ein  
Bußgeld?

**9** Mietrecht  
Die Haltung von  
Haustieren in der  
Mietwohnung

**13** Arbeitsrecht  
Fürsorgepflicht und  
Rücksichtnahme des  
Arbeitgebers – auch bei  
Arbeit im Schichtdienst

**Hartmut Roth** ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



## Ein neues Projekt steht an: Wir lassen uns zertifizieren nach ISO 9001.

Was bedeutet das?

EN ISO 9001 legt die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um Produkte und Dienstleistungen bereitstellen zu können, welche die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen erfüllen. Zugleich soll das Managementsystem einem stetigen Verbesserungsprozess unterliegen. So beschreibt Wikipedia unser Vorhaben. Im Klartext: Wir schreiben von der Mandatsannahme bis zum (hoffentlich erfolgreichen) Abschluss eines Auftrages fest, welche Schritte zu unternehmen erforderlich sind. Wir schreiben fest, wann der Mandant wie informiert wird und wie welche Informationen beschafft werden. Wir schreiben auch fest, wie mit unseren Dienstleistern umzugehen ist, damit wir in Ihrem Interesse optimale Ergebnisse geliefert bekommen. Wir schreiben auch fest, welche Informationen Mandanten erhalten, wenn kein aktuelles Mandat zu bearbeiten ist: zum Beispiel die quartalsweise Überlassung unserer Informationszeitung „Durchblick“. Auch die Pflege von Mandantenbeziehungen soll so festgeschrieben werden, dass auch introvertierte Anwälte das Wesentliche auf diesem Gebiet leisten können.

Zunächst stehen uns viele Diskussionen ins Haus, die neben dem Tagesgeschäft zu erledigen sind: Geklärt werden muss vorab, was sich bestens bewährt hat, damit das festgeschrieben werden kann, damit alle auf diese Erfolgsmethoden zurückgreifen können. Dann muss das, was getan werden soll, so kommuniziert werden, damit auch der letzte Mitarbeiter, auch die nur zeitweise beschäftigte Aushilfskraft weiß, was wann wie anzuwenden ist oder zumindest wo die Lösung eines Problems zum Nachlesen schriftlich festgehalten wurde. Alle Kanzleimitarbeiter sollen im Interesse der Mandanten Zugang zu optimalen Lösungen haben. Und schließlich: Der Mandanteneinfluss auf die Qualität soll zunehmen. Kein Mandat wird mehr abgeschlossen, ohne dass der Mandant die Leistungen bewertet. Reagieren wollen wir zukünftig nicht nur auf schriftliche Beschwerden (die sehr selten sind), sondern auf jeden Seufzer, jeden unwilligen Blick. Wir müssen herausbekommen, was für uns zählt: Ihre uneingeschränkte Zufriedenheit.

**Ihr  
Hartmut Roth**



# Inhalt

## **Verkehrsrecht**

Die Punktereform	4
Mobiltelefon- und Autotelefonnutzung während der Fahrt, wann droht ein Bußgeld?	5

## **Reiserecht**

Auslandskrankenrücktransportversicherung kundenfreundlicher	7
-------------------------------------------------------------	---

## **Mietrecht**

Die Haltung von Haustieren in der Mietwohnung	9
-----------------------------------------------	---

## **Familienrecht**

BGH fällt Grundsatzentscheidung zum Elternunterhalt	10
-----------------------------------------------------	----

## **Sozialrecht**

Erhöhung des Elterngeldes	12
---------------------------	----

## **Arbeitsrecht**

Fürsorgepflicht und Rücksichtnahme des Arbeitgebers – auch bei Arbeit im Schichtdienst	13
----------------------------------------------------------------------------------------	----

Auf dem Weg zur Zertifizierung	14
--------------------------------	----

## **Konica Minolta**

Geschäftsprozesse im Fokus	17
----------------------------	----

Kontakt	20
---------	----



Von Rechtsanwalt  
Christian Janeczek

## Die Punktereform

Am 1. Mai 2014 tritt das neue Punktesystem in Verbindung mit einem neuen Bußgeldkatalog für Autofahrer in Kraft. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erhofft sich vom neuen Fahreignungs-Bewertungssystem, wie es künftig heißt, mehr Verkehrssicherheit und eine gerechtere Ahndung von Verkehrsverstößen.



Ich möchte Sie an dieser Stelle ein wenig über die Vor- und Nachteile der Reform für den Autofahrer informieren. Dabei habe ich weitgehend auf Details verzichtet, um den Blick für das Wesentliche zu schärfen. Die klare Einteilung in Pro und Contra berücksichtigt nicht, dass einige vom Grundsatz her vorteilhafte Neuregelungen durch nachteilige Änderungen konterkariert werden. In meiner abschließenden Bewertung wird dann allerdings deutlich, dass die Fahrzeugführer durch die Punktereform höher belastet werden.

### **Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Vorteile:**

- Punkte gibt es nur noch für Verstöße, die verkehrssicherheitsgefährdend sind.
- Nicht verkehrssicherheitsgefährdende Voreintragungen werden bei der Punkte-Umrechnung zum 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister in Flensburg gelöscht.
- Die Tilgungshemmung entfällt, d. h. die Lösungsfrist von Punkten verlängert sich nicht mehr durch Neueinträge. Im Fahreignungsregister gelten starre Tilgungsfristen von 2,5, 5 und 10 Jahren.
- Es gibt kein verpflichtendes Aufbau-/Fahreignungsseminar mehr bei Erreichen eines bestimmten Punktestandes.

### **Unter der Rubrik „Nachteile“ ist Folgendes festzustellen:**

- Die für den Führerscheinentzug maßgebliche Höchstgrenze beträgt nur noch 8 anstatt 18 Punkte.
- Die Bewertung der Verkehrsverstöße erfolgt nach dem 3-Punktesystem (bisher 7-Punktesystem).
- Die minimale Eintragungsdauer (Tilgungsfrist) verlängert sich um 6 Monate auf 2,5 Jahre. Bei Ordnungswidrigkeiten mit Fahrverbot gilt umgehend die bisherige Höchstfrist von 5 Jahren.
- Die Bußgelder erhöhen sich um bis zu 100 Prozent.
- Mit der Erhöhung der Punkte-Eintragungsgrenze von 40 auf 60 Euro werden gleichzeitig zahlreiche Bußgelder von bisher 40 oder 50 Euro auf 60 Euro angehoben. Außerdem erhöhen sich verschiedene Verwarnungsgelder.
- Nahezu alle bisherigen 1-Punkt-Verstöße sind auch weiterhin 1-Punkt-Verstöße. Zusammen mit der Verkürzung der Punkteskala bedeutet das eine erhebliche Verschärfung der Regelungen.
- Der Punkteabbau durch die Teilnahme an einem freiwilligen Fahreignungsseminar ist ausschließlich bei Eintragungen von 1 bis 5 Punkten und nur einmalig innerhalb von fünf Jahren möglich.

### In der Gesamtsicht bewerte ich die Punkterefform kritisch:

Für die Autofahrer hat künftig jeder Punkt mehr Gewicht. Der Wegfall der Tilgungshemmung trägt nur wenig zur Entlastung des Punktekontos bei. Als Folge der deutlich höheren Tilgungsfristen, der reduzierten Punkteabbaumöglichkeiten sowie der Herabsetzung der Entziehungs-

grenze ist das Risiko erheblich gestiegen, den Führerschein zu verlieren.

Ich kann deshalb nur raten, bei jedem drohenden Punkt noch gründlicher als bisher darüber nachzudenken, ob sie diesen hinnehmen wollen und können. Häufiger als sie glauben, lässt sich ein Punkteintrag mithilfe eines Verkehrsanwalts verhindern

## Mobiltelefon- und Autotelefonnutzung während der Fahrt, wann droht ein Bußgeld?

In der heutigen Zeit sind Mobiltelefone und ihre Benutzung nicht mehr wegzudenken. Für die meisten Menschen gehören diese zum Alltag. Gerade in der heutigen Berufswelt ist man ständig erreichbar, was selbstverständlich erscheint. Probleme gibt es dann, wenn das Handy während der Autofahrt oder auch beim Fahrradfahren zum Einsatz kommt und man nicht über eine Freisprecheinrichtung verfügt.

Nach § 23 Abs. 1a StVO darf ein Mobil- oder Autotelefon nicht genutzt werden, wenn das Fahrzeug geführt wird und das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor abgestellt ist.

Die Vorschrift gilt demnach auch für Fahrradfahrer, dass während der Fahrt kein Mobiltelefon benutzt werden darf.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist, dass der Autofahrer zur Bewältigung der Fahraufgaben beide Hände frei hat. Nicht zu verachten ist die Aufmerksamkeit, welche der Straßenverkehr erfordert. Bereits kurze Augenblicke der Unachtsamkeit reichen, um einen Verkehrsunfall zu verursachen.

In der Rechtsprechung ist noch nicht abschließend bestimmt, wann eine unerlaubte Nutzung des Mobiltelefons vorliegt. Auch der Begriff des Mobiltelefons ist nicht eindeutig geklärt. Maßgebend hierfür ist, dass das Gerät eine Telefonfunktion aufweist.

Wird nun gegen diese Vorschrift verstoßen, begeht man eine Ordnungswidrigkeit, welche ein Bußgeld nach sich zieht.



### Wann liegt eine Nutzung oder vermeintliche Nutzung vor?

Nach einer Entscheidung des OLG Hamm ist das Benutzen nicht nur beim Telefonieren gegeben. Bereits eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit, ob das Handy ein- oder ausgeschaltet ist, stellt demnach eine Benutzung dar. Es werden sämtliche Bedienfunktionen des Mobilte-



Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche

lefone erfasst. Hierzu gehören beispielsweise das Schreiben von SMS, das Surfen im Internet u. a. Maßgebend ist das Halten in der Hand. Dies bedeutet nicht, dass das Telefon zwischen Schulter und Gesicht geklemmt wird. Dies bedeutet, dass das Telefon zuvor in die Hand genommen



werden musste. Daraus folgt ebenfalls ein Verbot. Bloße Schutzbehauptungen, dass man sich am Akku gewärmt hätte oder einen Rasierer in der Hand hatte, werden als solche gewertet und befreien nicht von der Geldbuße.

#### a) Ablegen des Handys von einem zum anderen Ort

Keine Nutzung des Mobiltelefons stellt das Ablegen des Handys von einem zu einem anderen Ort da. In einem Fall hatte ein Autofahrer sein Mobiltelefon aufgenommen, um dieses vom Ablagefach auf dem Armaturenbrett in die Mittelkonsole seines Fahrzeuges zu legen. Im Verfahren drohten ihm ein Bußgeld in Höhe von 40,00 €. Hier legte er Einspruch ein und bekam vom OLG Köln Recht. Das bloße Aufnehmen des Mobiltelefons stellt keine Nutzung gemäß § 23 Abs. 1a StVO dar.

#### b) Typische Handbewegung des Telefonierens

Es gibt keinen Beweis des ersten Anscheins, welcher die Vermutung einer vermeintlichen Nutzung des Mobiltelefons rechtfertigt. Das OLG Jena in Thüringen stellte dies fest. Im vor-

liegenden Fall beobachtete ein Polizeibeamter eine typische Handbewegung, welche beim Telefonieren bzw. Halten des Telefons in Betracht kommt. Er sah wie die Hand des Betroffenen von der Mittelkonsole zum Ohr ging und wieder zurück. Dies allein rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass der Betroffene tatsächlich ein Mobiltelefon in der Hand hielt. Folglich kann allein wegen diesen Verdachts keine Geldbuße in Betracht kommen. Der Polizeibeamte muss bezeugen können, dass der Betroffene tatsächlich ein Mobiltelefon in der Hand hielt. Ist dies nachgewiesen, dann gilt auch die Vermutung, dass das Mobiltelefon benutzt wurde.

#### c) Aufnehmen des Autotelefon

Wer allerdings bei der Fahrt ein Autotelefon aufnimmt, um dieses funktionsfähig zu machen, begeht nach Urteil des OLG Hamm eine Ordnungswidrigkeit. Ein Telefonat bedarf es hierfür nicht. Die Herstellung der Funktionsfähigkeit stellt demnach ein Benutzen des Telefons dar, welches nach § 23 Abs. 1a StVO nicht erlaubt ist.

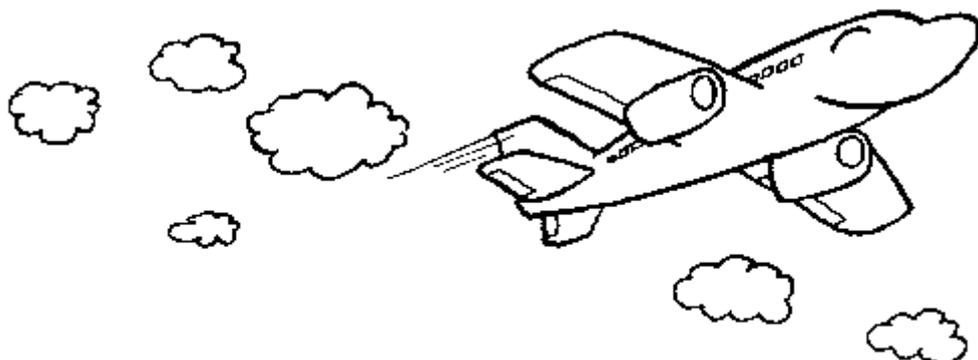
#### Was droht, wenn ich mit dem Mobiltelefon erwischt werde?

Nach der Punktereform, welche zum 01.05.2014 in Kraft tritt, droht nunmehr eine Geldbuße in Höhe von 60,00 € und 1 Punkt. Die Ordnungswidrigkeit wird vorsätzlich begangen. Dies bedeutet, dass bei wiederholten Verstößen auch ein Fahrverbot verhängt werden kann. Das gilt auch in Verbindung mit anderen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung. Dies entschied das OLG Jena durch Beschluss.

#### Fazit

Festzustellen ist, wer keine Freisprechanlage verfügt, sollte die Hände vom Telefon lassen. Denn der Autofahrer genießt nur bei wenigen Verhaltensweisen den Schutz vor einer Ahndung. Das Benutzen eines Telefons ist weit auszulegen und es bleiben nur geringe Freiräume.

# Auslandskrankenrücktransportversicherung kundenfreundlicher



Von Rechtsanwalt  
Patrick Roth

Das OLG Stuttgart hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Am 22.03.2009 urlaubte ein deutscher Staatsbürger auf den Philippinen. Er mietete sich dort ein Motorrad, um Land und Leute zu erkunden, und erlitt hierbei einen Motorradunfall. Hierbei wurde er verletzt. Vor der Reise hatte er eine Reiseversicherung abgeschlossen, die auch einen Krankenrücktransport bei erheblicher Verletzung oder Erkrankung beinhaltet. Diese wollte er in Anspruch nehmen. Der Kläger wurde mit einem Spezialtransport nach Deutschland geflogen. Dies verursachte Kosten in Höhe von 100.000 Euro, die er von seinem Versicherer ersetzt begehrte.

Der Versicherungsvertrag hatte folgende Klausel:

## 1) Krankentransport aus dem Ausland

„Bei akut eingetretenen Krankheiten und Unfällen während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes sind die Kosten eines medizinisch notwendigen Krankenrücktransportes einschließlich der Aufwendungen für eine Begleitperson nach folgenden Regeln erstattungsfähig. Die medizinische Notwendigkeit für den Krankenrücktransport besteht, wenn an Ort und

Stelle beziehungsweise in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch Gesundheitsschädigungen zu befürchten sind. Dies muss durch ein vor Beginn des Krankenrücktransportes ausgestelltes ärztliches Attest nachgewiesen werden.“

Das Oberlandesgericht sprach dem Verunfallten Kostenerstattung zu, da die Klausel unwirksam sei und nahm die Möglichkeit wahr, Grundlegendes zu den häufig abgeschlossenen Versicherungsverträgen mit Auslandskrankenrücktransport klarzustellen.

1) Eine Klausel bei einer Auslandskrankenrücktransportversicherung, die für den Versicherungsnehmer auch für Fälle von erheblichen Erkrankungen im Ausland nur einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Versicherer vorsieht, ist unwirksam.

2) Eine zusätzliche Klausel, die den Anspruch des Versicherungsmehmers davon abhängig macht, dass der Transport oder dessen medizinische Notwendigkeit von einer ärztlichen Anordnung oder einem ärztlichen Attest vor Beginn des Krankenrücktransportes als ärztlichem Nachweis abhängig ist, benachteiligt einen Versicherungsnehmer ebenfalls unangemessen.

3) Der Versicherer schuldet in einem solchen Fall auch die Organisation eines Krankenrücktransportes.

Im Einzelnen:

Der Krankenversicherer, der einen Auslands-krankenrücktransport versichert hat, darf seinen Versicherungsnehmer nicht mehr „im Regen“ stehen lassen und bei Meldung eines Versicherungsfalles untätig bleiben. Ihn trifft die Pflicht, bei einem behaupteten Versicherungsfall (Erkrankung und Notwendigkeit der Heilbehandlung bzw. eines Krankenrücktransportes) die Notwendigkeit einen Krankenrücktransport vor der Durchführung zu prüfen und die Krankenrücktransportkosten vorzuschießen oder ersatzweise die Organisation selbst zu übernehmen.



Unter einem medizinisch notwendigen Krankenrücktransport ist eine erforderliche Behandlung im Zusammenhang mit dem Rücktransport zu verstehen, die nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Vornahme der ärztlichen Behandlung vertretbar war. Die verwendeten Klauseln sind unwirksam. Eine Klausel, die den Versicherungsanspruch davon abhängig macht, dass der Transport oder dessen medizinische Notwendigkeit von einer ärztlichen Anordnung oder einem ärztlichen Attest vor Beginn des Krankenrücktransportes abhängig ist, verstößt gegen das Gebot von Treu und Glauben und benachteiligt den Versicherungsnehmer unangemessen. Der Versicherer geht davon aus, dass es einem Arzt, in dessen Behandlung der Versicherte im Ausland gelangt, am besten möglich ist zu beur-

teilen, ob eine Weiterbehandlung an Ort und Stelle im Ausland erfolgen kann oder ob es aus medizinischen Gründen nötig ist, den Patienten zur weiteren Behandlung in sein Heimatland zurückzutransportieren.

Zum einen kann es jedoch nicht auf die subjektive Sicht eines Arztes im Ausland ankommen, insbesondere in Drittweltländern oder ähnlichen. Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Arzt in einem Drittweltland Kenntnisse hat, welche besonderen medizinischen Kenntnisse in Deutschland bestehen. So geht es also freilich nicht. Eine solche Klausel ist mit wesentlichen Rechten und Pflichten einer Krankenrücktransportversicherung nicht vereinbar, weil sie die Rechte des Versicherungsnehmers so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Auch ist eine Klausel unwirksam, sofern nur bei einer schweren Erkrankung ein Anspruch auf Kostenerstattung vorliegen soll.

Für einen ärztlich begleiteten Rücktransport in einem Spezialflugzeug entstehen ohne Weiteres Kosten in Höhe von 100.000 Euro oder mehr. Bereits bei Kosten von 1.500 Euro ist es einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer, der im Ausland einen Unfall hat oder sonst eine akute Krankheit erleidet, nicht möglich einen solchen Geldbetrag innerhalb kürzester Zeit vor Ort im Ausland zur Verfügung zu haben. Selbst vermögende Versicherungsnehmer, die auch über Vermögen von 100.000 Euro verfügen, werden nicht innerhalb weniger Stunden oder innerhalb eines Tages über die Liquidität eines derartigen Betrages verfügen oder eine Bankbürgschaft organisieren können, ungeachtet des Zustandes, ob eine ausländische Bank eine solche deutsche Bankbürgschaft überhaupt annehmen würde. Ein Versicherungsschutz, der nur auf Kostenersatz gerichtet ist, würde also dazu führen, dass das Leistungsversprechen des Versicherers häufig nicht in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz wäre ausgehöhlt.

Leistung und Gegenleistung stehen dann in keinem Verhältnis mehr, wenn derjenige, der einen Unfall erleidet, den Krankenrücktransport organisieren und vorfinanzieren müsste, da dies dann häufig nicht gemacht würde. Dies ergibt in der ergänzenden Vertragsauslegung, dass der Versicherer bei bereits mittelschweren Erkrankungen

oder Unfällen im Ausland die Organisation des Auslandskrankenrücktransportes schuldet, eine medizinische Notwendigkeit überprüfen muss und die Kostendeckungsübernahme aus dem Ausland, die einen Betrag von 1500 Euro übersteigt, prüft und im Fall des Versicherungsschutzes direkt zu übernehmen hat.

## Die Haltung von Haustieren in der Mietwohnung

Das Halten von Haustieren in Mietwohnungen führt immer wieder zum Streit zwischen Vermietern und Mietern. Auch in den Medien wird diese Problematik sehr gern thematisiert, da sie immer wieder Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten ist. In mehreren Verfahren hat der Bundesgerichtshof in jüngster Vergangenheit zu der Haltung von Haustieren in Mietwohnungen Stellung bezogen.

Durch Beschluss vom 22.01.2013 – VIII ZR 329/11 hat der BGH-Senat einen Zurückweisungsbeschluss erlassen, da er eine Revision des klagenden Vermieters, welcher sich gegen ein Haustier seines Mieters zur Wehr setzte, mangels Vorlage der Voraussetzungen nicht zuließ.

Der BGH führte aus, dass es einer umfassenden Interessenabwägung bedürfe, bei der allein eine mietrechtliche Betrachtungsweise vorzunehmen ist. Unerheblich sei dafür, ob ein Hund der Gattung Collie in der Mietwohnung artgerecht gehalten werden kann. Diesbezüglich hatte der Vermieter ohnehin jede Begründung dahingehend, dass auf einer Wohnfläche von ca. 95 Quadratmetern eine artgerechte Haltung ausgeschlossen sei, nicht geliefert. Auch hätte das Vorbringen des Vermieters, es hätte massive Beschwerden anderer Miteigentümer gegeben, nicht dazu führen, dass der Hund in

der Wohnung gegen mietrechtliche Vorschriften verstoße.

In einem weiteren Rechtsstreit, Aktenzeichen VIII ZR 168/12, stand eine Formulklausel des Mietvertrages, welche ein kategorisches Verbot der Hunde- und Katzenhaltung vorsah, auf dem Prüfstand der Richter. Der Senat hat diese Regelung als unwirksam erachtet und dem Mieter Recht gegeben.



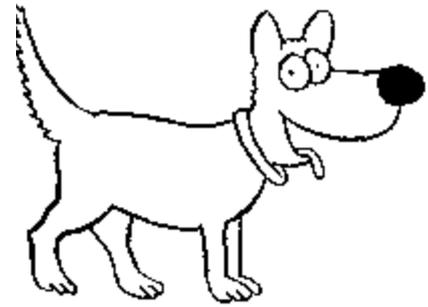
Die Klausel ist nach ihrem Wortlaut eindeutig und sieht – wenngleich bezogen auf Hunde und Katzen – ein generelles und nicht nur unter einem Erlaubnisvorbehalt des Vermieters stehendes Verbot der Tierhaltung vor.

Bereits mit diesem Inhalt bewirkt die Klausel eine unangemessene Benachteiligung des Mieters.



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne

Auch die Beschränkung auf die Hunde und Katzenhaltung ist von Rechts wegen nicht akzeptabel, da nicht jede Hunde- und Katzenrasse zwangsläufig Verunreinigungen bewirke oder zu Störungen des Hausfriedens führe. Ferner können auch medizinische Gründe und damit berechnete Belange des Mieters für die Anschaffung eines Hundes sprechen.



Allerdings führt die Unwirksamkeit der Mietvertragsklausel nicht dazu, dass damit eine generelle Erlaubnis des Mieters einhergeht. In einem zweiten Schritt muss anhand des § 535 Abs. 1 BGB eine allerdings revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbare Interessenabwägung vorgenommen werden. In dieser Hinsicht hat sich das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei davon überzeugt, dass ein im Streit stehender Mischlingshund den Hausfrieden nicht gestört

hat und der Hund für den Sohn des Beklagten auf Empfehlung eines Arztes angeschafft wurde.

An diesen beiden Beispielen sieht man, wie differenziert die Rechtsprechung mit derartigen Fragen der Tierhaltung in der Wohnung umgeht. Es ist daher im konkreten Fall immer eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Wir unterstützen Sie hierbei gern.



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne

## BGH fällt Grundsatzentscheidung zum Elternunterhalt

Durch Beschluss vom 12.02.2014 (Aktenzeichen XII ZB 607/12) hat der Bundesgerichtshof eine Grundsatzentscheidung zum Unterhalt von Kindern gegenüber ihren Eltern gefällt. Danach muss ein heute 60-jähriger Pensionär die Heimkosten seines Vaters, zu dem er 40 Jahre keinen bzw. nur sporadisch Kontakt hatte, in Höhe von ca. 9.000 € übernehmen. Dieser Beschluss hat für die weitere Rechtsentwicklung grundsätzliche Bedeutung.

Erwachsene Kinder müssen auch dann für die Heimkosten der pflegebedürftigen Eltern aufkommen, wenn sie seit Jahren keinen Kontakt mehr zueinander hatten. Geklagt hatte die Stadt Bremen, welche von einem inzwischen ebenfalls 60 Jahre alten Kind die Heimkosten für dessen vor zwei Jahren verstorbenen Vater verlangte. Der Sohn wollte die Summe in Höhe von 9.022,57

€ nicht zahlen, da der Vater vor vier Jahrzehnten den Kontakt zu ihm abgebrochen hatte und sämtliche Annäherungsversuche abgewiesen hatte. Auch ist der Sohn darüber hinaus bis auf den Pflichtteil vom Vater enterbt worden.



Eine Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt sei jedoch nicht eingetreten, so der BGH. Der Sohn war zuvor vor dem AG Delmenhorst

gescheitert, das Oberlandesgericht Oldenburg hat ihm jedoch Recht gegeben und zugelassen, dass der Bundesgerichtshof eine endgültige Entscheidung trifft. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist von sehr weitreichender Bedeutung, da es vorliegend nicht um einen Einzelfall geht, sondern um die grundsätzlich bisher ungeklärte Frage, ob erwachsene Kinder für die Heimkosten ihrer Eltern aufkommen müssen, selbst wenn diese den Kontakt zu ihren Kindern längst abgebrochen haben.

Gemäß § 1601 des BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. In § 1618 a BGB wird dies noch ergänzt dadurch, dass Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schuldig sind. Doch es gibt Ausnahmen, etwa wenn eine schwere Verfehlung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen begangen worden ist. Die Aufkündigung des familiären Bandes gegenüber erwachsenen Kindern allein sei aber noch keine schwere Verfehlung, die zum Verlust des Unterhaltsanspruchs führe, entschied der BGH.

Ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch stellt wegen der darin liegenden Verletzung der sich aus § 1618 a BGB ergebenden Pflicht zu Beistand und Rücksicht zwar regelmäßig eine Verfehlung dar. Sie führt aber nur bei Vorliegen weiterer Umstände, die das Verhalten des Unterhaltsberechtigten auch als schwere Verfehlung i.S.d. § 1611 Abs. 1 Satz 1 3. Alt. BGB erscheinen lassen, zur Verwirkung des Elternunterhaltsanspruches. Solche Umstände wurden in dem entschiedenen Fall nicht festgestellt. Zwar mag der Vater durch sein Verhalten des familiäre Band zu seinem volljährigen Sohn aufgekündigt haben. Andererseits hat er sich in den ersten 18 Lebensjahren seines Sohnes um diesen gekümmert. Er hat daher gerade in der Lebensphase, in der regelmäßig eine besonders intensive elterliche Fürsorge erforderlich ist, seinen Elternpflichten im Wesentlichen genügt. Die Errichtung des Testaments selbst stellt keine

Verfehlung dar, weil der Vater insoweit lediglich von seinem Recht auf Testierfreiheit Gebrauch gemacht habe.

Diese Entscheidung hat wesentliche Auswirkungen, da deutschlandweit viele Städte und Gemeinden bisher auf den Pflegekosten sitzen bleiben, soweit die Rente der alten Menschen nicht ausreichend ist und bei ihren Kindern wenig oder nichts zu holen ist. Diese Kosten beliefen sich für das Jahr 2013 nach Angaben des Deutschen Städtetages auf 3,7 Milliarden €. Insofern wird aufgrund dieser Entscheidung sicherlich versucht werden, die Angehörigen stärker in die Pflicht zu nehmen.



Fazit ist jedoch, dass es nach wie vor auf den jeweiligen Einzelfall ankommt und eine Verwirkung von Elternunterhalt insbesondere immer dann in Betracht kommen kann, wenn sich der Unterhaltsberechtigte bereits zu einem Zeitpunkt von seinen Kindern abgewandt hat, in welchem sie noch minderjährig gewesen sind. Treten weitere Umstände hinzu, wie etwa Gewalttätigkeiten des Unterhaltsberechtigten, so wird auch nach dieser Grundsatzentscheidung der Verwirkungstatbestand anzunehmen sein. Sofern Ansprüche also geltend gemacht werden sollten, so lassen Sie sich rechtzeitig über entsprechende Möglichkeiten beraten.



Von Rechtsanwältin  
Annett Bachmann-Heinrich

## Erhöhung des Elterngeldes

Das Elterngeld hat im Jahre 2007 das Erziehungsgeld abgelöst. Ausgestaltet ist das Elterngeld als Unterstützungsleistung für Familien mit Kleinkindern und wird längstens für die Dauer von 14 Monaten gezahlt. Sinn und Zweck des Elterngeldes ist es, die finanziellen Einbußen während der Betreuung der Kinder abzufedern. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der Eltern in den letzten 12 Monaten vor der Geburt.

Die Berechnung des Elterngeldes ist seit 2007 Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren. Denn so einfach und unkompliziert, wie ursprünglich geplant, lassen sich 67 bzw. 65 Prozent des Nettoeinkommens der Eltern nicht ermitteln.

Insbesondere regelmäßige Sonderzahlungen und Provisionszahlungen lassen die Behörden bei der Berechnung des Nettoeinkommens häufig außen vor, was im Ergebnis zu deutlich niedrigeren Elterngeldzahlungen führte, als wenn diese Sonderzahlungen bei der Berechnung des Nettoeinkommens mit eingerechnet worden wären.

In 3 Entscheidungen vom 26.03.2014 urteilte das Bundessozialgericht nun, dass auch regelmäßige Provisionszahlungen zu einer Aufwertung des Elterngeldes führen.

Eine Managerin von Lehrgängen, eine Vertriebsbeauftragte sowie eine Personalvermittlerin im Außendienst hatten sich gegen die Berechnung ihres Elterngeldes durch die zuständigen Stellen gewehrt. Diese hatten das Elterngeld nach der Höhe ihres jeweiligen letzten Grundgehalts bemessen und dabei Provisionszahlungen, die die drei Klägerinnen regelmäßig erhielten, unberücksichtigt gelassen. Gegen diese Praxis haben die 3 Mütter geklagt und nun Recht bekommen. Die Elterngeldbehörden stützten Ihre Berechnung auf die Vorschrift des § 2c BEEG (Bundesel-

terngeld- und Elternzeitgesetz). Danach bleiben bei der Berechnung des Elterngeldes Einkünfte außen vor, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als „sonstige Bezüge“ ausgewiesen werde.

In allen drei Fällen hatten die Arbeitgeber die Provisionszahlungen in der Lohnsteuerkarte als „sonstige Bezüge“ aufgeführt.

Das BSG wollte sich dieser Gesetzesauslegung der Behörden nicht anschließen. Die Provisionsleistungen sind leistungsbezogene Gehaltsbestandteile, die keinesfalls lohnsteuerrechtlich zwingend als „sonstige Bezüge“ zu behandeln seien. Die Beurteilung der Anrechnungsfähigkeit könne aber nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Arbeitgeber diese Provisionszahlungen lohnsteuerrechtlich zufällig als „sonstige Bezüge“ ausweise oder nicht. Wäre die Anrechnung von der Einordnung durch den jeweiligen Arbeitgeber abhängig, so hätte nach Auffassung des BSG der Gesetzgeber dies in der Formulierung des Gesetzes eindeutig zum Ausdruck bringen müssen.

Entscheidend ist nach Auffassung des BSG der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen. Dieser bestehe darin, dass Elterngeld in Abhängigkeit von der Höhe des durchschnittlichen Einkommens der Eltern diesen in den ersten Lebensmonaten die Versorgung ihrer Kinder in finanzieller Hinsicht erleichtern solle. Die Bemessung sei nach Sinn und Zweck des Gesetzes an den regelmäßigen Einkünften festzumachen; die Berechnung solle zügig und ohne umständliche bürokratische Ermittlungen möglich sein. In die regelmäßigen monatlichen Einnahmen seien nach dem Gesetzeszweck sämtliche, neben dem monatlichen Grundgehalt mehrmals im Jahr nach festgelegten Berechnungsstichtagen geleistete Zahlungen des Arbeitgebers einzubeziehen. Jede andere Verfahrensweise führe zu nicht gerechtfertigten Zufallsergebnissen.

Nachvollziehbare sachliche Gründe, regelmäßige Provisionszahlungen bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, seien im Übrigen nicht erkennbar.

Eine Ausnahme von dieser Betrachtungsweise ließ das BSG allerdings dann doch zu. Wenn es durch Voraus- oder Nachzahlungen von Provisionen oder durch Zu-spät-Zahlungen zu einer eher zufälligen Verlagerung in dem für das Elterngeld maßgeblichen Bemessungszeitraum komme, dann seien diese Zahlungen außer Acht zu lassen, da sie dann nicht zu den regulären Einnahmen zählten.

Von den Entscheidungen dürfte eine größere Zahl weiterer Verfahren, die vor den Sozialgerichten anhängig sind, betroffen sein. Eltern sollten daher auch, wenn kurz nach der Geburt des Kin-

des tausend andere Sachen wichtiger erscheinen, den Bewilligungsbescheid zum Elterngeld kritisch lesen und juristisch prüfen lassen. Zahlreiche Urteile der Vergangenheit haben gezeigt, dass seitens der Behörden oft zu wenig Elterngeld bewilligt wurde.



## Fürsorgepflicht und Rücksichtnahme des Arbeitgebers – auch bei Arbeit im Schichtdienst

Die wohl geläufigsten Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis sind die des Arbeitnehmers zur Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung und die des Arbeitgebers zur Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Oft in Vergessenheit geraten im Alltag die daneben noch bestehenden Fürsorgepflichten der Parteien. Insbesondere hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitnehmer keine Gesundheitsschäden auf Arbeit erleidet und entsprechende Arbeitsbedingungen zu schaffen. Auch muss dabei auf wesentliche Belange des Arbeitnehmers – Behinderungen, Erkrankungen, familiäre Situation unter Umständen Rücksicht genommen werden. An diese Pflichten musste erst kürzlich nach Klage einer Arbeitnehmerin ein Arbeitgeber wieder erinnert werden. Die Klägerin

ist vom Beruf Krankenschwester. Seit 1983 arbeitete sie bei der Beklagten im Schichtdienst. Dann bekam sie damit gesundheitliche Probleme. Sie konnte keine Nachtschichten mehr verrichten, weil sie medikamentös behandelt wurde.

Arbeitsvertraglich war sie im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit verpflichtet. Nach einer Betriebsvereinbarung des Krankenhauses war eine gleichmäßige Planung der Beschäftigten anzustreben.

Der Arbeitgeber veranlasste zur Prüfung eine betriebsärztlichen Untersuchung. Im Anschluss daran schickte der Pflegedirektor die Klägerin nach Hause, weil sie wegen ihrer Nachtdienstuntauglichkeit arbeitsunfähig erkrankt sei.



Die Klägerin akzeptiert dies nicht und bot ausdrücklich ihrem Arbeitgeber ihre Arbeitsleistung – mit Ausnahme von Nachtdiensten – an. Bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts im November 2012 nahm der Arbeitgeber dies nicht an. Sie wurde nicht beschäftigt.

Die Klägerin erhob Klage auf Beschäftigung und Vergütungszahlung. Die Klage war erfolgreich. Das Bundesarbeitsgericht urteilte am 09.04.2014, dass die Klägerin aufgrund der Nachtdienstuntauglichkeit weder arbeitsunfähig krank noch ihr die Arbeitsleistung unmöglich geworden ist. Die Klägerin kann alle vertraglich geschuldeten Tätigkeiten einer Krankenschwester ausführen. Vielmehr ist es Aufgabe des Arbeitgebers, bei der Schichteinteilung auf das gesundheit-

liche Defizit der Klägerin Rücksicht nehmen. Die Klägerin hat Anspruch auf Beschäftigung, ohne für Nachtschichten eingeteilt zu werden.

Die Vergütung steht der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu, weil sie die Arbeit ordnungsgemäß angeboten hat und die Beklagte erklärt hatte, sie werde die Leistung nicht annehmen.

Dieses Verfahren zeigt deutlich, dass die im Arbeitsverhältnis bestehenden und auch wichtigen Nebenpflichten, insbesondere Fürsorge, in der heutigen Zeit oft vernachlässigt werden. Arbeitsverhältnisse sollten daher auch diesbezüglich überprüft werden. Die Gerichte stärken hier regelmäßig die Position des Arbeitnehmers.

## Auf dem Weg zur Zertifizierung

Woran erkennt man einen guten Anwalt? Am Namen? Daran, dass er die Fähigkeit hat, wissenschaftlich zu arbeiten, was man mit einem Dr.-Titel oder mit einem Prof.-Titel nachweist? Daran, dass er immer mit einem schnittigen Auto vorfährt? Daran dass er Anzug und Krawatte trägt? Daran, dass er mit Richtern oder Staatsanwälten befreundet ist? All diese Merkmale können vorhanden sein bei einem Anwalt, ohne dass es ein guter Anwalt sein muss. Aber wer ist „man“? Und wer weiß, was gut oder schlecht ist? Einen guten Anwalt erkennt man daran, dass er Total Quality Management (TQM) betreibt. Nach internationaler Definition ist Qualität

die Gesamtheit von Merkmalen einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen. Die Qualität anwaltlicher Tätigkeit ist demnach die Fähigkeit eines Rechtsanwaltes, einen vom Mandanten erteilten Auftrag unter Berücksichtigung der Erwartungen des Mandanten auf einem bestimmten Anforderungsniveau durchzuführen.

Ein guter Anwalt oder eine gute Anwaltskanzlei überlegen also, was den Menschen, die mit dem Anwalt oder der Kanzlei in Beziehung treten, gut tut und dass das Gute für den Mandanten, die

Mitarbeiter und die Zuarbeiter der Kanzlei festgeschrieben werden muss, damit es in jedem Fall in gleicher Güte abgerufen werden kann. Dass man das kann als Anwalt, kann man sich bestätigen lassen. Man muss dazu nur einen Zertifizierungsprozess durchlaufen.

Bestimmte Auftraggeber oder Mandanten wollen nichts mehr dem Zufall überlassen. Sie wollen die Gewissheit haben, für ihre Probleme die richtigen Problemlöser gefunden zu haben. Dazu suchen sie sich Anwälte aus, die nach ISO 9001 zertifiziert sind.

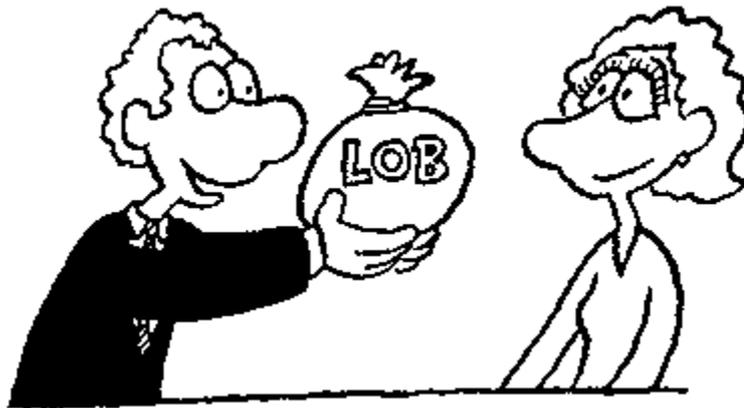
Kanzleiziele und Kanzleistrategien müssen festgeschrieben werden. Kanzleiziele sind die Ziele, die sich eine Anwaltskanzlei gibt, die erreicht werden sollen. Der Weg, der zu diesen Zielen führt, heißt Strategie. Kanzleiziele können sein, dass man alle möglichen, denkbaren Rechtsfragen in einer Kanzleiorganisation abgedeckt haben will. Es kann aber auch Kanzleiziel sein, dass man in der Kanzlei nur eine ganz bestimmte Zielgruppe als Mandanten begrüßen möchte, deren Probleme man lösen will. Ziel kann auch sein, dass man zur Erreichung von Ergebnissen mit den innovativsten Mitteln arbeiten möchte. Ziel kann aber auch sein, dass man nur einen Teil der Arbeitszeit zum Lösen von Problemen einsetzt, einen weiteren Teil für wissenschaftliche Forschung und zum Veröffentlichen der Denkvorgänge einsetzt. Unterschiedliche Kanzleien können unterschiedliche Ziele verfolgen, ohne dass dies die Qualität verändert.

Außerdem muss die Frage der Führung geklärt werden. Mit Führung ist die Zuweisung der einzelnen Aufgaben und die Überwachung der korrekten Aufgabenwahrnehmung durch die einzelnen Mitarbeiter – einschließlich der Anwälte – gemeint. Führung ist eine Organisations- und Überwachungsaufgabe, die mit der Größe der Kanzlei anwächst. Die Kanzleiführung hat für umfassende Informiertheit und Kommunikation dergestalt zu sorgen, dass sich jeder für Qualität

in seinem Bereich zuständig weiß und Mitverantwortung für Qualität in allen Bereichen verspürt (Selbstverantwortung). Kommunikation ist also auf allen Ebenen erforderlich und vor allem zwischen allen Ebenen. Da die Perspektive von Anwälten auf die Mandanten anders ist als die Perspektive von Lehrlingen, ist es wichtig, dass Anwälte mit Lehrlingen reden, um deren Beobachtungen zu erfahren, die auf andere Merkmale gerichtet sein können, dennoch zur Einschätzung des Mandanten wichtig sind.

Eine gute Kanzlei funktioniert nur, wenn die Anwälte nicht nur kundenorientiert sind, sondern auch mitarbeiterorientiert sind und die Mitarbeiterzufriedenheit als Ziel verfolgen. Ist auch nur eine einzige Stelle in der Kanzlei mit einer fachlich oder persönlich „mangelhaften“ Kraft besetzt, kann dies weitreichende Auswirkungen haben. Mitarbeiter dürfen deshalb nicht nur gefordert werden, sondern müssen auch gefördert werden. Die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern ist Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander. Dem Mitarbeiter wird damit auch signalisiert, dass man mit ihm plant und er eine Perspektive im Unternehmen hat. Solange der Mitarbeiter eine Perspektive hat, wird er an der Zielerreichung im Unternehmen mitarbeiten und von einer inneren Kündigung absehen. Dies merkt auch der Mandant, der mit dem Mitarbeiter in Kontakt kommt.





Das positive Gefühl des Mitarbeiters geht positiv auf den Mandanten über. Personalführung ist demnach die Managementaufgabe in der Anwaltskanzlei, die den höchsten persönlichen Einsatz voraussetzt, aber auch den größten Gewinneffekt bewirken kann. Mittel der Personalführung ist die Kommunikation und Führen heißt vor allem Informieren. Nur der informierte Mitarbeiter ist mitdenkender Kopf im Kampf um den Kunden. Gut informierte Mitarbeiter sind gut motivierte Mitarbeiter.

Der autoritäre Führungsstil („ich bin der Beste“) hat ausgedient, angebracht sind kooperative und delegative Führungsstile. Ziel der Mitarbeiterpolitik muss es sein gute Mitarbeiter zu binden und Fluktuation zu verhindern.

Zu beschreiben, welche Arbeitsabläufe wann und wie zu erfolgen haben, ist kein Thema für einen „Durchblick“. Hier ist nur mitzuteilen, dass nichts dem Zufall überlassen wird im Interesse des Mandanten. Dass der Mandant vorab zu belehren ist, bevor ein Gericht angerufen wird, scheint selbstverständlich zu sein, geschieht aber nicht in allen Kanzleien. Dass ein Mandant über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren ist, muss auch selbstverständlich sein. Dass eingehendes Geld umgehend ausgezahlt wird, macht vielen Kanzleien Probleme. Wir bewegen die Schuldner deshalb immer dazu, direkt an unsere Mandantschaft zu zahlen. Dass Fristen korrekt eingetragen und überwacht werden, bedarf hier keiner Erörterung, da das System

es so vorsieht. Ich beschränke mich deshalb auf wenige Beispiele, um daran zu zeigen, dass alle Arbeitsschritte von der Mandatsannahme bis zum Mandatsende beschrieben werden müssen.

Letztlich geht es auch noch um Mandantenzufriedenheit. Durch Mandantenzufriedenheit bleibt die kostenaufwändige Neuakquisition erspart. Sie trägt bei zur Senkung der Kanzleikosten, denn das Kennenlernen des Mandanten muss nicht jedesmal neu zeitaufwändig angestrebt werden. Und letztlich sind die Dauermandanten „kostenlose Mund-zu-Mund-Werbung“, der beste und preiswerteste Werbeträger, den man sich wünschen kann. Mandantenzufriedenheit wird auch dadurch erreicht, dass der Mandant auch nach Abschluss des Mandats weiterbegleitet wird.

Eine Begleitmöglichkeit ist der „Durchblick“. Der „Durchblick“ ermöglicht eine regelmäßige Information der Mandanten einmal über gesetzliche Wege und Möglichkeiten infolge neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung. Andererseits aber auch Informationen über Interna der Anwaltskanzlei, was eine Anteilnahme möglich macht. Deshalb lassen wir sie teilnehmen an unserem jüngsten Projekt, der Zertifizierung nach ISO 9001.

Die Vorstellung von zwei neuen Anwälten kündigen wir für die nächste Ausgabe des „Durchblick“ an.

## Konica Minolta – Geschäftsprozesse im Fokus



### Arbeitswelten am Puls der Zeit

Technische Innovationen werden zunehmend schneller und komplexer. In immer kürzeren Abständen folgt in der IT-Branche ein Trend nach dem anderen. Wem hier im Büro gut funktionierende Geschäftsabläufe als Teil des unternehmerischen Erfolges am Herzen liegen, steht tagtäglich vor neuen Herausforderungen.

Konica Minolta hält mit diesem Tempo auf Augenhöhe mit. Das schaffen wir nur durch hervorragend ausgebildete Mitarbeiter und durch eine auf Synergieeffekte ausgerichtete Allianz der besten Produkte und Softwarelösungen. Gemeinsam mit Ihnen verstehen wir uns als Partner bei der Verwirklichung anspruchsvoller, effizienter und intelligenter Office-Lösungen.

### Ihr IT-Business Competence Center

Im Rahmen des IT-Business Competence Centers bieten wir ein breites Leistungsspektrum im Bereich „IT-Infrastruktur“, von der Bereitstellung prozessneutraler Infrastrukturen über die Implementierung und den Betrieb von Anwendungen bis hin zum Management kompletter Prozesse.

#### Mit IT geht alles – ohne IT geht nichts!

##### Ihr Partner für IT-Infrastrukturen

- Komplexe IT-Systemlösungen
- Service Level Agreements
- 24 x 7 Monitoring
- Backup- und Risikoanalysen, -konzepte
- Server- und Storage-Lösungen
- Virtualisierung der IT-Infrastruktur
- Lizenz- und Patchmanagement
- Security-Lösungen

### Digitale Archivierung und Workflow Ganzheitliches Dokumentenmanagement (DMS)

Unser zweiter Geschäftsbereich „ECM/DMS“ umfasst umfangreiche Lösungen zur Optimierung von dokumentenbasierten Unternehmensprozessen. Von der klassischen digitalen Archivierung über E-Mail-Management bis hin zu komplexen Workflowlösungen für Eingangsberechnungen oder Posteingangsverarbeitungen.

### Unsere Enterprise Content Management (ECM) Lösungen im Überblick

- Digitale Archivierung und Workflow
- Vertragsmanagement
- Intelligentes E-Mail Management
- ERP-Integration
- Posteingangsverarbeitung
- Reklamationsmanagement
- Softwareentwicklung / Schnittstellen
- Mobile Business

### Wir lieben Dokumente

Die Flut an Informationen wird immer größer. Sie zwingend zu beherrschen ist eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit. Deshalb lohnt es sich, in zukunftsweisende IT-Business-Lösungen zu investieren. Das entlastet Ihre Mitarbeiter, sichert Wettbewerbsvorteile wie schnelleren Service und intensivere Kundenbindung. Damit Sie alles in den Griff bekommen, entwickeln wir für Ihr Unternehmen einfache, sichere und zuverlässige Lösungen, damit es auch morgen noch so gut läuft wie heute.

Unser qualifiziertes Team sieht seine Stärken in einer kundennahen und ganzheitlichen Beratung bei organisatorischen Veränderungsprozessen. Wir stehen Ihnen jederzeit für alle Fragen rund um Dokumentenprozesse und Ihre IT-Umgebung zur Verfügung.

#### ➤ Fakten und Qualifizierung

- Zertifizierung nach ISO 9001:2008 und ISO 14.001
- Microsoft Gold Certified Partner
- DATEV-Systempartner seit 1992
- Fujitsu Select Expert Partner
- Baramundi Competence Center
- ELO Business Partner seit 1999
- ELO Training Center & ELO Distributor

#### ➤ Auszeichnungen

- ELO Business Partner Ost 2011, 2012 und 2013
- „European Service Value Award 2014“  
für vorbildliche Kunden- und Serviceorientierung



**KONICA MINOLTA**

**Konica Minolta**

**Business Solutions Deutschland GmbH**

IT-Business Competence Center

Dresden | Tel. 0351 / 862 67-100

E-Mail: [info.itbcc@konicaminolta.de](mailto:info.itbcc@konicaminolta.de)

Internet: [www.itbcc.konicaminolta.de](http://www.itbcc.konicaminolta.de)

## Impressum

### Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne  
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden  
Telefon: 0351 84700-52, Fax: 0351 84700-20  
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

### Illustrationen

Tiki Küstenmacher

### Druck

Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH  
Office Dresden  
Meißner Straße 218, 01445 Radebeul  
Telefon: 0351 86267-0, Fax: 0351 86267-200  
E-Mail: info.dresden@konicaminolta.de  
www.konicaminolta.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder  
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner  
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1  
01159 Dresden  
Tel. 0351 8 47 00 10  
Fax 0351 8 47 00 20  
Mail: [info@roth-anwaelte.de](mailto:info@roth-anwaelte.de)  
Web: [www.roth-anwaelte.de](http://www.roth-anwaelte.de)



Mitglied im **Anwalt**Verein

**Verkehrsanwälte.de**

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV